



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck



1953

Ausgegeben am 6. Juni 1953

Inhalt: Kirchengesetz über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse und die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1953 — Kirchengesetz betr. die Bildung der St. Martini-Kirchengemeinde — Anordnung der Kirchenleitung betr. die Wahlen zu den Kirchenvorständen 1953 — Bekanntmachung betr. die Besetzung des Überprüfungsausschusses auf Grund § 11a des Kirchengesetzes zur Überprüfung der Haltung der kirchlichen Amtsträger im nationalsozialistischen Staate — Rollenplan für das 1. und 2. Kalendervierteljahr 1953 — Entschließung der Synode zur Glaubensnot in der Ostzone — Beschlüsse der Synode zum Evangelischen Kirchengesangbuch und seinen Anhängen — Personalien

Kirchengesetz über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse und die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1953 Vom 29. April 1953

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 70 der Kirchenverfassung beschlossen:

I.

Das Rechnungsjahr 1953 läuft vom 1. April 1953 bis zum 31. März 1954.

II.

(1) Der Haushaltsführung der Allgemeinen Kirchenkasse im Rechnungsjahr 1953 wird der Haushaltsplan mit dem zugehörigen Stellenplan zu Grunde gelegt. Der Haushaltsplan schließt in Einnahme und Ausgabe mit 2 475 000,— DM ab.

(2) Die im Haushaltsplan aufgeführten Beträge sind innerhalb der einzelnen Kapitel gegenseitig deckungsfähig.

(3) Über die Freigabe von Bauausgaben beschließt die Kirchenleitung im Benehmen mit den Kirchenvorständen.

(4) Die Überschreitung der Planätze der einzelnen Ausgabenkapitel bedarf eines Beschlusses der Erweiterten Kirchenleitung.

III.

(1) Der durch Kirchensteuern aufzubringende Finanzbedarf beträgt für das Rechnungsjahr 1953 2 225 000,— DM.

(2) Zur Deckung dieses Finanzbedarfs wird auf Grund des Lübecker Staatsgesetzes vom 14. März 1923 von den Evangelischen, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Lübeck haben, als Kirchensteuer ein Zuschlag zu der Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 8,5 v. H. erhoben.

(3) Der Kirchensteuerfuß von 8,5 v. H. wird ab 1. Januar 1953 angewendet.

(4) Der Mindestfuß der Kirchensteuer beträgt 3,— DM jährlich.

(5) Für die Berechnung des Kirchensteuerzuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist die vom Kirchensteueramt herausgegebene Kirchensteuertabelle maßgebend.

(6) Der Kirchensteuerzuschlag zur Einkommensteuer wird zusammen mit der Einkommensteuer durch das Finanzamt Lübeck erhoben.

(7) Der Kirchensteuerzuschlag zur Lohnsteuer unterliegt dem Lohnabzug. Der Lohnabzug erstreckt sich mit 8 v. H. der Lohnsteuer auch auf die Arbeitnehmer, die außerhalb der Hansestadt Lübeck wohnen.

(8) Von den Evangelischen, die eine Einkommensteuer (Lohnsteuer) nicht entrichten, wird als Kirchensteuer ein festes Kirchgeld im Betrage von 3,— DM jährlich erhoben.

(9) Zur Zahlung des Kirchgeldes sind alle Evangelischen verpflichtet, die ein Einkommen von mehr als 1200,— DM jährlich haben.

(10) Das Kirchgeld ist grundsätzlich an das Kirchensteueramt zu zahlen. Nur in den Fällen, in denen Arbeitgeber gleichzeitig Kirchensteuern an das Finanzamt abführen, unterliegt auch das Kirchgeld dem Lohnabzug und ist an das Finanzamt abzuführen.

Lübeck, den 29. April 1953.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
D. Pautke

Der Präses der Synode
Jensen

Kirchengesetz
betr. die Bildung der St. Markus-Kirchengemeinde
Vom 29. April 1953

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 9 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Von der St. Matthäi-Kirchengemeinde in Lübeck wird der bisherige 3. Pfarrbezirk, umfassend den Stadtteil Vorwerk, abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

(2) Die Grenze zwischen der St. Matthäi-Gemeinde und der neuen Gemeinde wird durch eine Linie bestimmt, die ausgehend von der Einmündung der Frankfurter Straße in die Einsiedelstraße in westlicher Richtung zur Autobahn verläuft.

§ 2

Die neue Gemeinde erhält den Namen „St. Markus-Kirchengemeinde in Lübeck“.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Lübeck, den 29. April 1953.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
D. Pautke

Der Präses der Synode
Jensen

Anordnung der Kirchenleitung
betr. die Wahlen zu den Kirchenvorständen 1953
Vom 22. Januar 1953

Aus den im Jahre 1947 neu gebildeten Kirchenvorständen scheidet im Jahre 1953 gemäß Artikel 21 der Kirchenverfassung vom 22. April 1948 die zweite Hälfte der Kirchenvorsteher aus ihrem Amt aus.

Der Termin für die Neuwahlen ist auf
Sonntag, den 7. Juni 1953,
festgesetzt worden.

Die Durchführung der Neuwahlen liegt den Kirchenvorständen ob. Sie vollzieht sich, weil ein neues Wahlgesetz noch nicht erlassen ist, auch dieses Mal nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Neubildung der Kirchenvorstände vom 13. Dezember 1946 — Kirchl. Amtsblatt S. 22 — und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 1946 — Kirchl. Amtsblatt S. 25 —.

Wir bitten auch anlässlich der nunmehr bevorstehenden Wahlen die Kirchenvorstände, zu bedenken, daß es sich bei Kirchenvorstandswahlen um eine der bedeutungsvollsten Äußerungen des kirchlichen Lebens in den Gemeinden handelt. Die Kirchenvorstände müssen deshalb die Gemeindeglieder in jeder geeigneten Weise über die Wichtigkeit der Wahlen unterrichten, um eine möglichst große Wahlbeteiligung zu erreichen. Die am 13. Dezember 1946 erfolgte Ansprache des Kirchenrats — Kirchl. Amtsblatt S. 20 — dürfte auch jetzt noch den Kirchenvorständen für die ihnen in dieser Hinsicht obliegenden besonderen Pflichten Hinweis und Hilfe geben.

Der für die Wahlen geltende Terminkalender folgt nachstehend. Auf die Einhaltung der festgelegten Fristen ist zur Vermeidung späterer Wahlbeanstandungen genau zu achten.

Auf folgende Punkte wird noch besonders hingewiesen:

I. Wählerlisten

1. Die im Jahre 1947 aufgestellten und 1950 berichtigten und ergänzten Wählerlisten bleiben auch für diese Wahl gültig. Es sind jedoch wiederum die Gemeindeglieder zu streichen, von denen bekannt ist, daß sie verstorben sind oder das Wahlrecht in der Gemeinde (§§ 4, 5 des Wahlgesetzes) verloren haben. Die Aufforderung zur Eintragung in die Wählerliste kann sich daher auf die Gemeindeglieder beschränken, die sich früher noch nicht hatten eintragen lassen oder inzwischen durch Zugang oder Erreichung des Wahlalters Wahlrecht in der Gemeinde erworben haben. Anders liegen die Dinge für die neu zu bildende St. Marius-Gemeinde. Hier ist entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 ff. des Gesetzes vom 13. Dezember 1946 die Wahlgemeinde erstmalig neu zu bilden.

2. Die Wählerlisten werden durch die Kirchenleitung ausgeliefert. Die Kirchenvorstände haben deshalb bis zum 28. Februar 1953 zu berichten, mit welcher Zahl von neuen Eintragungen in ihren Gemeinden zu rechnen ist und wieviel Wählerlisten ausgelegt werden sollen.

3. Die Wählerlisten sind an möglichst vielen für die Gemeindeglieder leicht erreichbaren Stellen so auszulegen, daß sie während der ganzen Eintragungszeit zu den üblichen Geschäftsstunden zugänglich sind. Auslegungsorte und Auslegungszeiten sind bei der Abkündigung genau zu bezeichnen.

II. Ermittlung der ausscheidenden Kirchenvorsteher

Nachdem 1950 die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorsteher durch Los ermittelt werden mußte, ergibt sich nunmehr die Persönlichkeit des Auszufcheidenden einfach daraus, daß diejenigen zur Ausscheidung kommen, die seiner Zeit nicht ausgelost wurden.

III. Wahlvorschlag des Kirchenvorstandes

1. Der Wahlvorschlag des Kirchenvorstandes ist in einer ordnungsmäßigen Sitzung zu beschließen. Artikel 36 Absatz 2 der Kirchenverfassung findet Anwendung.

2. Die ausscheidenden Kirchenvorsteher können in den Wahlvorschlag des Kirchenvorstandes wieder aufgenommen werden. Angestellte der Kirchengemeinde sind an sich zwar wählbar, die Kirchenleitung hält es jedoch nicht für tunlich und bedenklich, wenn Gemeindeglieder dem Kirchenvorstand angehören, in dessen Gemeinde sie tätig sind.

Es ist darauf zu sehen, daß auch Frauen in den Kirchenvorständen vertreten sind. Der altersmäßigen Besetzung der Kirchenvorstände ist gleichfalls besondere Beachtung zuzuwenden und darauf hinzuwirken, daß jüngere Kräfte für die Mitarbeit in den Kirchenvorständen gewonnen werden. Die Vorstände müssen deshalb mit besonderem Verantwortungsgefühl die Aufstellung ihres Wahlvorschlages vornehmen und dürfen sich notfalls auch nicht vor dem sicherlich nicht leichten Schritt scheuen, andere als die ausscheidenden Kirchenvorsteher in Vorschlag zu bringen.

Lübeck, den 22. Januar 1953.

D. Pautke

Terminkalender

für die Wahlen zu den Kirchenvorständen am 7. Juni 1953

Es bedeuten: **WG** = Wahlgesetz vom 13. Dezember 1946 — Kirchl. Amtsblatt Seite 22 —
DB = Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 1946 — Kirchl. Amtsblatt Seite 25 —

- | | | |
|--|---------------------------|----------------------------|
| 1. Feststellung der aus dem Kirchenvorstand ausscheidenden Kirchenvorsteher, Vorbereitung der Wählerlisten, Bildung von Stimmbezirken (§ 3 Abs. 2 DB), Bildung des Ausschusses zur Prüfung der Eintragungen in die Wählerlisten (§ 8 WG) | spätestens bis | 7. 3. 1953 |
| 2. Aufforderung zur Anmeldung zur Wählerliste (§ 2 Abs. 2 DB) | | 8. 3. 1953 |
| | | 15. 3. 1953 |
| | | 22. 3. 1953 |
| | | 29. 3. 1953 |
| 3. Anmeldung zur Wählerliste (§ 2 Abs. 4 DB) | vom
bis | 8. 3.
29. 3. 1953 |
| 4. Abschluß der Prüfung der Anmeldungen durch Prüfungsausschuß und Bericht an die Kirchenleitung über die Zahl der Eintragungen (§ 8 DB) | spätestens bis | 4. 4. 1953 |
| 5. Abkündigung der Auslegung der Wählerlisten (§ 9 Abs. 1 DB) | | 5. 4. 1953 |
| 6. Auslegung der Wählerlisten (§ 9 DB) | vom
bis | 5. 4.
12. 4. 1953 |
| 7. Bildung des Wahlvorstandes oder der Wahlvorstände (§ 24 DB) | spätestens bis | 28. 3. 1953 |
| 8. Feststellung des Wahlvorschlages des Kirchenvorstandes und Einreichung an die Kirchenleitung (§ 12 Abs. 1 DB) | spätestens bis | 29. 3. 1953 |
| 9. Prüfung des Wahlvorschlages des Kirchenvorstandes und gegebenenfalls Ergänzung durch die Kirchenleitung (§ 12 Abs. 6 DB) | spätestens bis | 11. 4. 1953 |
| 10. Abkündigung des Wahlvorschlages des Kirchenvorstandes (§ 13 Abs. 1 DB) und | | 12. 4. 1953 |
| | | 19. 4. 1953 |
| 11. Frist zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 DB) | bis einschließlich | 12. 4. 1953 |
| | | 26. 4. 1953 |
| 12. Bekanntgabe, daß weitere Wahlvorschläge nicht eingegangen sind und die vom Kirchenvorstand vorgeschlagenen als gewählt gelten (§ 19 Abs. 2 DB) | | 24. 5. 1953 |
| 13. Vorprüfung der weiteren Wahlvorschläge durch den Kirchenvorstand und Einreichung an die Kirchenleitung (§ 17 Abs. 2 DB) | spätestens bis | 3. 5. 1953 |
| 14. Prüfung der weiteren Wahlvorschläge durch die Kirchenleitung (§ 17 Abs. 4 DB) | spätestens bis | 16. 5. 1953 |
| 15. Fertigstellung der Gesamtvorschlagsliste | spätestens bis | 23. 5. 1953 |
| 16. Bekanntgabe der Gesamtvorschlagsliste und des Wahltages (§ 20 Abs. 1 DB) | | 24. 5. 1953 |
| | | 31. 5. 1953 |
| | | 7. 6. 1953 |
| 17. Auslegung der Gesamtvorschlagsliste (§ 20 Abs. 2 DB) | vom
bis | 24. 5. 1953
6. 6. 1953 |
| 18. Ablauf der Frist für die Eintragung von Zugezogenen in die Wählerlisten (§ 10 DB) | | 24. 5. 1953 |
| 19. Herstellung der amtlichen Stimmzettel (§ 26 Abs. 2 DB) | spätestens bis | 6. 6. 1953 |
| 20. Verpflichtung des Wahlvorstandes (§ 25 Abs. 1 DB) | spätestens bis | 7. 6. 1953 |
| 21. Wahltag und Ermittlung des Wahlergebnisses (§§ 2 und 29 DB) | | 7. 6. 1953 |
| 22. Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 32 Abs. 1 DB) | | 14. 6. 1953 |
| 23. Frist für Einsprüche gegen die Wahl (§ 23 Abs. 2 DB) | vom
bis einschließlich | 14. 6. 1953
21. 6. 1953 |
| 24. Bericht über das Wahlergebnis an die Kirchenleitung (§ 33 Abs. 2 DB) | spätestens bis | 28. 6. 1953 |

25. Bestätigung der Gewählten durch die Kirchenleitung (§ 34 Abs. 1 DV) spätestens bis 12. 7. 1953
 26. Einführung der neugewählten Kirchenvorsteher (§ 34 Abs. 2 DV) spätestens am 26. 7. 1953

Bekanntmachung

betr. die Besetzung des Überprüfungsausschusses auf Grund des § 11 a des Kirchengesetzes zur Überprüfung der Haltung der kirchlichen Amtsträger im nationalsozialistischen Staate vom 24. Mai 1946 in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 19. April 1950

Zu Mitgliedern des Überprüfungsausschusses sind ernannt bzw. bestellt:

1. Landgerichtsdirektor Blöb, Hamburg, zum rechtskundigen Vorsitzenden.
2. Propst Kobold, Preetz, und Pastor Dr. Lewerenz, Lübeck, zu geistlichen Mitgliedern (Stellvertreter Propst Sontag, Bad Segeberg, bzw. Pastor Groß, Lübeck).
3. Oberamtsrichter Müntinga, Bad Segeberg, und Gerichtsassessor Schmidt, Lübeck (Stellvertreter Oberlandesgerichtsrat Dr. Horstkotte bzw. Oberverwaltungsrat Dr. Wegner, Lübeck).

Lübeck, den 30. Januar 1953.

Die Kirchenleitung
D. Pautke

Kollektenpläne

für das 1. und 2. Kalendervierteljahr 1953

(unter Berücksichtigung einer inzwischen beschlossenen Änderung)

1. Januar	Neujahr	Frei für die Gemeinden
4. Januar	Sonntag nach Neujahr	Evangelisches Hilfswerk (Evangelischer Krankenpflegeverein)
11. Januar	1. Sonntag n. Epiph.	Außere Mission
18. Januar	2. Sonntag n. Epiph.	Frei für die Gemeinden
25. Januar	Letzter Sonnt. n. Epiph.	Frauenhilfe
1. Februar	Septuagesimä	Frei für die Gemeinden
8. Februar	Sexagesimä	Wassersnöte, insbesondere in Holland
15. Februar	Epiphani	Kirchlicher Dienst an Heimatlosen und Flüchtlingen (Innere Mission)
22. Februar	Invokavit	Frei für die Gemeinden
1. März	Reminiscere	Evangelisches Hilfswerk (Wichernhaus)
8. März	Oskuli	Frei für die Gemeinden
15. März	Lätare	Evangelisches Hilfswerk (Bahnhofsmission)
22. März	Judika	Jugendarbeit (Jugendpfarramt)
29. März	Palmareum	Jugendarbeit in den Gemeinden
3. April	Karfreitag	Opfergabe der evangelischen Kirchengemeinden Deutschlands für Dresden
5. April	1. Ostertag	Erziehungsheim Vorkwerk
6. April	2. Ostertag	Frei für die Gemeinden
12. April	Quasimodogeniti	Evangelisches Hilfswerk (Ditzonenflüchtlinge)
19. April	Misericordias Domini	Frei für die Gemeinden
26. April	Sabbilate	Frei für die Gemeinden
3. Mai	Cantate	Kirchenmusik in den Gemeinden
10. Mai	Rogate	Evangelisches Hilfswerk (Bahnhofsmission und Durchwandererfürsorge)
14. Mai	Himmelfahrt	Außere Mission
17. Mai	Erntedi	Deutscher Evangelischer Kirchentag 1953 in Hamburg
24. Mai	1. Pfingsttag	Frei für die Gemeinden
25. Mai	2. Pfingsttag	Für die St. Markus-Kirche
31. Mai	Trinitatis	Frei für die Gemeinden

7. Juni	1. Sonntag n. Trin.	Evangelisches Hilfswerk (elternlose Flüchtlingskinder)
14. Juni	2. Sonntag n. Trin.	Frei für die Gemeinden
21. Juni	3. Sonntag n. Trin.	Lübecker Seemannsmission
28. Juni	4. Sonntag n. Trin.	Frei für die Gemeinden.
Lübeck, den 21. November 1952.		Die Kirchenleitung D. Pautke
27. März 1953.		

Entschließung der Synode zur Glaubensnot in der Diözese

Die Synode der evang.-luth. Kirche in Lübeck weiß sich in dieser besonderen Stunde der Glaubensnot ihrer Brüder und Schwestern in der D.D.M., insbesondere der „Jungen Gemeinde“ gerufen, an die Lübecker Gemeinden die mahnende Bitte zu richten:

Gedenket in täglicher Fürbitte derer, die um ihres Glaubens willen in Bedrängnis kommen.

Bewähret euch im Opfer, wo immer ihr noch eine Möglichkeit seht, zu helfen, aufzurichten und zu stärken.

Werdet nicht müde, an der Brücke der Liebe mitzubauen. Geht am „Barmherzigen Brotkorb“ eurer Kirche nicht achlos vorüber.

Lübeck, den 29. April 1953.

Der Präses der Synode
Jensen

Beschlüsse der Synode zum Evangelischen Kirchengesangbuch und seinen Anhängen

Mit der Einführung des Evangelischen Kirchengesangbuches hat sich die Synode in ihrer Sitzung am 12. November 1952 erstmalig beschäftigt. Nachdem hierzu auch das Geistliche Ministerium gehört ist, hat die Synode auf Antrag der Kirchenleitung in dieser Sitzung bei einer Stimmenthaltung beschlossen:

1. der Einführung des Evangelischen Kirchengesangbuches mit seinen 394 Liedern grundsätzlich zuzustimmen,
2. das Evangelische Jugendgesangbuch im Gottesdienst, insbesondere zu Kinder- und Jugendgottesdiensten und im Unterricht zur Benutzung freizugeben.

In ihrer Sitzung am 29. April 1953 hat sich die Synode mit dem Anhang zum Evangelischen Kirchengesangbuch beschäftigt. Der Gebetsanhang ist grundsätzlich angenommen. Die Synode hat ihrer Freude über die Aufnahme eines so umfangreichen Gebetsanhangs an das Gesangbuch Ausdruck gegeben. Der Wiedereinfügung des aramäischen Wortes „Maranatha“ vor „Da, komm, Herr Jesu!“ (vgl. Seite 6 des im Entwurf abgedruckten Schlußgebetes während der Austeilung des Heiligen Abendmahls) hat die Synode zugestimmt. Sie hat gebeten, den Gebetsanhang noch um ein Gebet für den Tag der Trauung zu ergänzen, im übrigen aber empfohlen, den Gesamtanhang des Gesangbuches so kurz wie möglich zu halten und deshalb die Passionsgeschichte sowie die Texte der Perikopen und vielleicht auch noch andere Teile nicht mit aufzunehmen.

Der Entwurf des Liedanhangs ist von der Synode mit Stimmenmehrheit angenommen worden. Die Aufnahme des Liedes „Stille Nacht, heilige Nacht“ in den Anhang wurde von der Synode bei fünf Stimmenthaltungen mit 19 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Lübeck, den 29. April 1953.

Der Präses der Synode
Jensen

Synode

Personalien

Zu Mitgliedern der Synode sind gewählt:

I. von den Kirchenvorständen:

a) St. Marien:

Kaufmann Friedrich Bürgin, Lübeck, Glockengießerstraße 2, für den Rest der Amtszeit an Stelle des verstorbenen Konsuls H. G. Stoltehoff

b) Luther-Kirchengemeinde:

Landgerichtspräsident i. R. Dr. Georg Pautke, Lübeck, Leibnizweg 4, für den Rest der Amtszeit an Stelle des verstorbenen Bezirkschornsteinfegermeisters Reinke

c) St. Thomas:

Konrektor Hans Harms, Lübeck, Chasotstraße 7, für den Rest der Amtszeit an Stelle des nach auswärts verzogenen Kaufmanns Hertel;

II. vom Geistlichen Ministerium:

Pastor Gustav Wenke, Lübeck-Rüdnicz, Dummerdorfer Straße 2, für den Rest der Amtszeit an Stelle des aus dem Lübeckischen Kirchendienst ausgeschiedenen Pastor Dr. Margen.

Finanzausschuß

Zu Mitgliedern des Finanzausschusses hat die Synode gewählt:

1. den Proturisten Hans Böhl, Lübeck, Falkenstraße 2, an Stelle des verstorbenen Konsuls H. G. Stolterfoht
2. den Verwaltungsrat i. R. Enno Krüger, Lübeck, Geniner Straße 42.

St. Jacobi

Nach seinem bestandenen ersten theologischen Examen ist der Vikar Ottomar Paul zur Dienstleistung der St. Jacobi-Kirchengemeinde überwiesen. Für seine weitere Ausbildung ist Pastor Greiffenhagen zu seinem Vikariatsleiter von der Kirchenleitung bestellt.

St. Aegidien

Senior Meher beging am Sonntag Trinitatis, 31. Mai 1953, sein 25jähriges Amtsjubiläum als Pastor an St. Aegidien.

Pastor Dr. Willi Margen ist auf seinen Antrag aus dem Lübeckischen Kirchendienst entlassen, um die Stelle eines Studieninspektors im Predigerseminar in Breez zu übernehmen. Nach bestandener Rigorosum (Doktorprüfung) ist der Vikar Dr. Horst Dreher zur Dienstleistung der St. Aegidien-Kirchengemeinde überwiesen. Für seine weitere Ausbildung ist Senior Meher zu seinem Vikariatsleiter von der Kirchenleitung bestellt.

St. Gertrud

Pastor Horst Scheunemann ist von der Theologischen Fakultät der Universität Kiel sein bisheriger Grad eines Licentiaten der Theologie in den eines Doktors der Theologie umgewandelt.

Eine Hilfspredigertätigkeit in der St. Gertrud-Kirchengemeinde ist dem Hilfsprediger Pastor Horst Ruff auf Grund der vorhandenen landeskirchlichen Planstelle übertragen. Pastor Ruff ist in seine Aufgaben im Hauptgottesdienst der Gemeinde am 21. Dezember 1952 durch Bischof D. Pautke eingewiesen.

Der Diakon Friedrich Schmidt ist aus dem Dienst der Gemeinde auf seinen Antrag entlassen, um eine Stelle als Pfarrdiakon in der rheinischen Landeskirche zu übernehmen.

An Stelle von Diakon Friedrich Schmidt ist der Diakon Walter Gerbts, bisher in Neuenkirchen bei Bremen, angestellt.

Aus dem Gemeindeamt ausgeschieden ist der Kirchendiener Fritz Rose, der in den Postdienst übergetreten ist.

St. Thomas

Mit der Verwaltung der III. Pfarrstelle in St. Thomas ist der Hilfsprediger Pastor Richard Waad beauftragt. Pastor Waad ist in seine Aufgaben im Hauptgottesdienst der Gemeinde am 14. Dezember 1952 durch Bischof D. Pautke eingewiesen.

Nach seinem bestandenen ersten theologischen Examen ist der Vikar Hans-Soachim Diebentorn zur Dienstleistung der St. Thomas-Kirchengemeinde überwiesen. Für seine weitere Ausbildung ist Pastor Schulz zu seinem Vikariatsleiter von der Kirchenleitung bestellt.

Luther-Kirchengemeinde

Nach bestandener Rigorosum ist der Vikar Dr. Hans-Christoph Schmidt zur Dienstleistung der Luther-Kirchengemeinde überwiesen. Für seine weitere Ausbildung ist Pastor Güllow zu seinem Vikariatsleiter von der Kirchenleitung bestellt.

St. Markus

Als Gemeindehelferin und Organistin ist angestellt Fräulein Christel Pauls.

Travemünde

Nach abgelaufener Probezeit ist als Gemeindehelferin angestellt Fräulein Maria von Wurmb.

Schlutup

Nach seinem bestandenen ersten theologischen Examen ist der Vikar Dieter Uter zur Dienstleistung der St. Andreas-Kirchengemeinde überwiesen. Für seine weitere Ausbildung ist Pastor Heselkel zu seinem Vikariatsleiter von der Kirchenleitung bestellt.

Rüdnitz

Vikar Horst Palapies ist zur Dienstleistung von der Luther-Kirchengemeinde der St. Johannes-Kirchengemeinde in Rüdnitz überwiesen. Für seine weitere Ausbildung ist Pastor Bente zu seinem Vikariatsleiter von der Kirchenleitung bestellt.

Behlendorf

Nach der Ordination pro loco am 28. Dezember 1952 in der Kirche zu Behlendorf durch Bischof D. Pautke ist dem bisherigen GVM-Sekretär Friedrich Neumann die Verwaltung der Pfarrstelle Behlendorf übertragen. Er hat die Amtsbezeichnung Pfarrverweser erhalten.

Entlassungen aus dem Lübeckischen Kirchendienst

Die Diakone Johannes Krause, Erich Peter und Detlef Steffen sind auf ihren Antrag aus dem Lübeckischen Kirchendienst entlassen. Diese Diakone sind zum Zwecke der eventuellen späteren Übernahme eines Pfarramtes als Pfarrverweser in der schleswig-holsteinischen Landeskirche zu ihrer weiteren Ausbildung in das Predigerseminar in Preetz einberufen.

Religionsunterricht an Berufsschulen

Durch gemeinsamen Beschluß von Kirchenleitung und Synode sind zwei Planstellen für den Religionsunterricht an Berufsschulen errichtet.

Zu Religionslehrern an diese Berufsschulen hat die Kirchenleitung bestellt:

1. den bisherigen Jugendpastor Herbert Kuhberg
2. den Diakon Paul Meinte.

Zweite theologische Prüfung

Das zweite theologische Examen hat bestanden der Kandidat Werner Apelt. Er ist von der Landeskirche Braunschweig in ihren Dienst übernommen.

Ordinationen

Durch Bischof D. Pautke sind ordiniert die Kandidaten Horst Rust am 4. Advent, 21. Dezember 1952, in der St. Gertrud-Kirche und Richard Waack am 3. Advent, 14. Dezember 1952, in der St. Thomas-Kirche.

Kirchenkanzlei

Nach mehr als 30-jähriger Dienstzeit ist die Inspektorin Hedwig Wiese unter Verleihung des Charakters eines Oberinspektors nach Erreichung der Altersgrenze am 1. April 1953 in den Ruhestand versetzt.

Zu Kirchenverwaltungsoberspektoren hat die Kirchenleitung die Inspektoren Henry Gramkow und Franz Pieper ernannt.

Als Stenotypistin angestellt ist Fräulein Renate Braun.

Kirchenbauamt

Zum Kirchbauoberinspektor hat die Kirchenleitung den Bauinspektor Friedrich Weißler ernannt.

Landeskirchliches Amt für Diakonische Arbeit

Nach seinem bestandenen ersten theologischen Examen ist der Vikar Walter Schulz zur Dienstleistung dem Diakonischen Amt, insbesondere für den Dienst im Wichernhaus, überwiesen. Für seine weitere Ausbildung ist Pastor Jensen zu seinem Vikariatsleiter von der Kirchenleitung bestellt.

Der befristet angestellte gewesene Praktikant Wolfgang Neubelt ist ausgeschieden. Er hat eine Stelle als Jugendpfleger bei der Gewerkschule in Lübeck übernommen.

Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands

Zum Landesobmann für Lübeck ist an Stelle des wegen hohen Alters ausgeschiedenen Professors Dr. Wilhelm Stahl Kirchenmusikdirektor Erwin Jillingner gewählt.

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Herausgeber: Kirchenleitung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, verantwortlich für den Inhalt: Bischof D. Johannes Pautke, Lübeck.

Druck: H. G. Rahtgens, Lübeck